



**Pet 1-19-06-7112-016041**

47226 Duisburg

Sprengstoffrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass zukünftig ein Waffenschein für Feuerwerk notwendig ist.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass derzeit jeder Terrorist legal Explosivstoffe bzw. Sprengstoffe zu Silvester erwerben könne. Um dieses Feuerwerk zu einer Bombe umzufunktionieren, bedürfe es nicht viel.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 101 Mitzeichnungen und 37 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, schaffen. Neben



allgemeinen Sicherheitsaspekten sind auch solche des Tier-, Lärm- und Umweltschutzes berücksichtigt.

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände in deutsches Recht. Zugelassen auf dem deutschen Markt sind seitdem lediglich konformitätsbewertete und damit der EU-Richtlinie entsprechende Feuerwerkskörper. Schwerpunkt dieser Regelungen ist die Gewährleistung der Handhabungssicherheit von pyrotechnischen Gegenständen. Danach dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2) nur dann in Verkehr gebracht werden und so in die Hand der Endverbraucher gelangen, wenn sie durch eine benannte Stelle einer Bauartprüfung unterzogen worden sind. Die Bauartzulassungen aller benannten Stellen gelten jeweils in der gesamten Europäischen Union. Daneben wurden europäische Normen entwickelt, die auch Kriterien und Messverfahren zur Kategorisierung der Gegenstände in unterschiedliche Gefährdungskategorien enthalten. Sowohl in den grundlegenden Sicherheitsanforderungen als auch in den zugehörigen europäischen Normen sind neben dem Schutz der Verwender auch Aspekte enthalten, die dem Schutz Dritter und der Umwelt, z. B. vor Verletzungen, Sachschäden, Lärm und chemischen Verunreinigungen, dienen. Aspekte des Lärmschutzes werden bei der Normung und Kategorisierung von Feuerwerkskörpern durch Festlegung der maximalen Lautstärke und entsprechend vorgeschriebene Schutzabstände berücksichtigt.

Bei Silvesterfeuerwerk für Jedermann ab 18 Jahre handelt es sich um pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die einem EU-Baumusterprüfverfahren unterliegen. Nach den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes dürfen nur entsprechend geprüfte Gegenstände verkauft und verwendet werden. Der Verkauf an Jedermann ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis ist auf die letzten drei Werkstage des Jahres zeitlich eingeschränkt; lediglich wenn einer dieser Tage ein Sonntag ist, darf der Verkauf schon ab dem 28. Dezember beginnen. Zudem handelt sich hierbei um „Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind“ und nicht um Sprengstoffe.



Der Ausschuss hebt hervor, dass der Umgang und Verkehr mit Explosivstoffen, darunter fallen auch Sprengstoffe, nach den sprengstoffrechtlichen Vorschriften bereits jetzt Personen mit entsprechenden Erlaubnissen bzw. Befähigungsscheinen vorbehalten ist. Neben der Fachkunde und körperlichen Eignung wird bei diesen Personen auch die Zuverlässigkeit, vergleichbar wie bei Erlaubnissen nach dem Waffenrecht, überprüft. Insoweit bedarf es nach dem Dafürhalten des Ausschusses der mit der Petition angestrebten Rechtsänderung nicht.

Dessen ungeachtet wird bei einer Novellierung des Sprengstoffrechts auch zu prüfen sein, inwieweit die geltenden Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk gerade durch private Verwender möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.